

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Dierdorf  
für das Jahr 2020 vom 25.11.2020**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	8.937.000	190.000	9.127.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.064.000	403.000	9.467.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-127.000	-213.000	-340.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	180.000	-82.000	98.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	583.000	154.000	737.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	688.000	286.000	974.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-105.000	-132.000	-237.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-75.000	214.000	139.000

**§§ 2 bis 5**

(werden nicht geändert)

**§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug	10.676.643,11 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	10.521.643,11 EUR
und zum 31.12.2020	10.181.643,11 EU9

**§§ 7 bis 11**

(werden nicht geändert)

Dierdorf, 25.11.2020  
Stadt Dierdorf

*Thomas Vis, Stadtbürgermeister*

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.11.2020 bis einschließlich 09.12.2020 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

**Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 25.11.2020  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Dierdorf

*Horst Rasbach, Bürgermeister*